

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Wismann Gruppe

(Stand 01. Januar 2023)

1. Geltungsbereich und Vertragsabschluss

1.1. Diese allgemeinen Vertragsbedingungen sind Vertragsbestandteil sämtlicher Kauf-, Werklieferungs- und Werkverträge der Wismann Unternehmens Gruppe mit Bestellern, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte.

1.2. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Vertragspartners oder Dritter werden nicht Vertragsbestandteil, soweit die Wismann Gruppe diesen nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

1.3. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie individualvertraglich mit dem Vertragspartner schriftlich vereinbart werden. Dies gilt insbesondere für eine der Schriftformerfordernis aufhebende Vereinbarung.

2. Angebot und Unterlagen

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend, Aufträge und sonstige Vereinbarungen kommen nur mit schriftlicher Bestätigung der Wismann Gruppe zustande

2.2. Mündliche Zusagen der Wismann Gruppe vor Abschluss des Vertrages sind unverbindlich. Mündliche Abreden werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt.

2.3. Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet sind.

2.4. An Zeichnungen, Mustern und anderen Unterlagen behält sich die Wismann Gruppe Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere auch für die von der Wismann Betonplanung erstellten Pläne. Diese sind ausschließlich für die Verwendung der Wismann Produkte bestimmt.

2.5. Für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Rechtzeitigkeit der vom Auftraggeber zu beschaffenden bzw. vorzulegenden Ausführungsunterlagen ist dieser verantwortlich. Sofern wir auf Veranlassung des Auftraggebers Produktionskapazitäten vorhalten und es aus nicht von uns zu vertretenden Gründen zu einer verspäteten Ausführung kommt, so haftet der Auftraggeber für den daraus entstandenen Schaden.

3. Preise, Zahlungsbedingungen und Verrechnungen

3.1. Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich unsere Preise „ab Werk“ ausschließlich Verpackung, Transport, bzw. Transporthilfen, Verladematerialien. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt.

3.2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in

gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.3. Der Abzug von Skonto oder Nachlässen bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

3.4. Die Zahlung des jeweiligen Rechnungsbetrages hat 14 Tage nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit einer Zahlung ist der Zahlungseingang bei der Wismann Gruppe.

3.5. Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt – unbeschadet weiterer Ansprüche. die banküblichen Zinsen, mindestens jedoch in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.

3.6. Der Vertragspartner hat sämtliche Rechnungen unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Einwendungen gegen Rechnungen sind innerhalb der Zahlungsfrist schriftlich zu erheben. Andernfalls sind nach Ablauf dieser Frist formale Einwendungen gegen die Rechnung durch den Vertragspartner ausgeschlossen.

3.7. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, behält sich die Wismann Gruppe angemessene Preisanpassungen entsprechend veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Waren vor, deren Auslieferung auf Wunsch/Veranlassung des Kunden später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erfolgt.

3.8. Sofern unvorhergesehene Ereignisse im Sinne von Ziffer 4.8 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf unseren Betriebsablauf erheblich einwirken, wird der Vertrag im beidseitigen Einvernehmen unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dieses wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Sollten wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dieses nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses beim Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Vertragspartner eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart wurde.

3.9. Rechnungsstellung erfolgt ausschließlich per E-Mail. Für eine Rechnung in Papierform berechnen wir eine gesonderte Gebühr.

3.10. Der Auftraggeber hat ein Recht zur Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht nur, wenn seinen Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

3.11. Ein Einbehalt oder Verrechnung aufgrund eines Mangels ist unzulässig und bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der Wismann Gruppe.

4. Termine, Lieferungen, Lieferzeit, Mitwirkungspflichten

4.1. Feste Lieferfristen und Liefertermine bedürfen der ausdrücklichen, schriftlichen Vereinbarung. Die Angabe von Lieferfristen erfolgt

grundsätzlich unter dem Vorbehalt vertragsgemäßer Mitwirkung des Auftraggebers. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.

4.2. Der Umfang unserer Lieferpflicht ergibt sich aus dem jeweiligen geschlossenen Vertrag bzw. Auftragsbestätigung.

4.3. Sind Teillieferungen erforderlich, können diese erfolgen und in Rechnung gestellt werden. Beanstandungen von Teillieferungen entbinden nicht von der Verpflichtung die Restmenge der bestellten Ware vertragsgemäß abzunehmen.

4.4. Die max. Entladezeit bei Innenladerpaletten beträgt 1,0 Stunden und bei Aufliegern 1,5 Stunden. Bei Überschreiten der Abladestandzeit fallen zusätzliche Kosten an, welche von uns gesondert in Rechnung gestellt werden.

4.5. Ist eine Lieferung an die Baustelle vereinbart, so wird vorausgesetzt, dass der Vertragspartner für geeignete Anfuhr Wege und eine unverzügliche Entladung sorgt; andernfalls haftet er für entstandene Schäden und zusätzliche Aufwendungen.

4.6. Stellt sich nach Abschluss des Vertrages heraus, dass der Besteller keine hinreichende Gewähr für seine Zahlungsfähigkeit bietet und unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt die Lieferung zu verweigern, bis der Besteller die Bezahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Erfolgt die Zahlung oder Sicherheitsleistung nach einer darauf gerichteten Aufforderung nicht innerhalb von 7 Werktagen, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

4.7. Gerät der Besteller/Auftraggeber mit dem Abruf-, der Abnahme oder Abholung der Ware in Verzug oder ist die Verzögerung des Versandes oder der Zustellung von ihm zu vertreten, so sind wir unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, eine Kostenpauschale für Lagerkosten zu verlangen.

4.8. Sofern die Wismann Gruppe Termine aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (z.B. Betriebs-, Verkehrs-, oder Versandstörungen, Krieg, Terrorakte, Feuerschäden, unvorhersehbare Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmängel, Streiks, Aussperrungen, Verfügungen von Behörden, sonstige Fälle Höherer Gewalt), verlängert sich die Frist um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt auch die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch einen Zulieferer, wenn ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen wurde und weder Wismann noch ihre Zulieferer ein Verschulden trifft. Die Wismann Gruppe wird den Vertragspartner hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig sofern möglich den voraussichtlichen neuen Termin mitteilen.

5. Erfüllungsort und Gefährdungsübergang

5.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „ab Werk“ vereinbart.

5.2. Erfüllungsort ist unser jeweiliger Geschäftssitz, der sich aus der Auftragsbestätigung ergibt. Im Falle der Abholung durch den Vertragspartner mit der Bereitstellung, im Falle der

Versendung mit Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers, geht die Gefahr auf den Vertragspartner über. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die die Wismann Gruppe nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über.

5.3. Lagerkosten nach Gefahrenübergang trägt der Vertragspartner. Bei Lagerung durch die Wismann Gruppe betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche.

5.4. Ein Anspruch auf Rücknahme nicht benötigter Ware besteht nicht.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Das Eigentum an der gelieferten Ware bleibt so lange vorbehalten, bis unsere sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung einschließlich künftig bestehender Forderungen aus gleichzeitig oder später geschlossenen Verträge beglichen sind. Das gilt auch, wenn Forderungen in eine laufende Rechnung eingestellt sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

6.2. Der Vertragspartner ist berechtigt die von Wismann gelieferten Waren im ordentlichen Geschäftsverkehr zu veräußern oder zu verarbeiten. Etwaige Verarbeitungen nimmt er für uns vor, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren erwirbt die Wismann Gruppe zur Sicherung ihrer Vergütungsansprüche grundsätzlich ein Miteigentum an der neuen Sache und zwar bei Verarbeitung im Verhältnis des Wertes (=Rechnungsbruttowert einschl. Nebenkosten und Steuern) der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache; bei Verbindung oder Vermischung im Verhältnis des Wertes zur Vorbehaltsware zum Wert der anderen Waren. Der Vertragspartner/Besteller verwahrt somit das entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

6.3. Der Vertragspartner tritt schon jetzt alle mit ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten an die Wismann Gruppe ab. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung. Der Vertragspartner ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt.

6.4. Auf Verlangen von Wismann hat der Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er die im Eigentum oder Miteigentum von Wismann stehende Ware veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Weiterveräußerung zustehen. Pfändungen oder sonstige Rechtsbeeinträchtigungen der ganz oder teilweise Wismann gehörenden Gegenstände oder Forderungen hat der Vertragspartner der Wismann Gruppe unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen.

6.5. Übersteigt der Wert der für die Wismann Gruppe bestehenden Sicherheiten deren Forderungen um mehr als 10%, so wird die Wismann Gruppe auf Verlangen des Vertragspartners insoweit Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

6.6. Ist der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht in dessen Bereich die Ware sich befindet, nicht

wirksam, so gilt eine dem Eigentumsvorbehalt in diesem Bereich entsprechende Sicherung als vereinbart. Ist für die Entstehung solcher Rechte die Mitwirkung des Vertragspartners notwendig, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

7. Aufrechnungsermächtigung der Unternehmen in der Wismann Gruppe

7.1. Aufgrund der gegenseitig erteilten Ermächtigungen der folgenden Unternehmen

- Wismann Bauelemente GmbH
- Wismann Betonfertigteile GmbH
- Wismann Betonverwaltung GmbH
- Wismann Betonplanung GmbH

Sind wir berechtigt, aufzurechnen gegen sämtliche Forderungen, die dem Käufer/Vertragspartner, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen uns oder eines dieser Unternehmen zustehen.

8. Abnahme/Beanstandungen/Mängel

8.1. Dem Vertragspartner trifft im Hinblick auf Sachmängel zunächst die gesetzliche Untersuchungs- und Rügeobliegenheit des § 377 HGB.

8.2. Der Vertragspartner hat die Ware unverzüglich nach deren Empfang auf ihre Vertragsgemäßheit, insbesondere erkennbare Mängel zu untersuchen. Mängel müssen der Wismann Gruppe unverzüglich, spätestens jedoch nach 3 Werktagen nach Anlieferung schriftlich mitzuteilen. Mängelrügen müssen mindestens die Bauteilbezeichnung, Positionsnummer und genaue Beschreibung des Mangels inklusive Bildokumentation enthalten. Geschieht dies nicht, so gilt die Ware als genehmigt.

8.3. Die von uns nachweislich verschuldeten Mängel werden wir auf unsere Kosten beseitigen. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, sofern Sie einen innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag und nachweislich durch uns verschuldet wurde.

8.4. Das Anzeigen eines Mangels berechtigt nicht zu einem Einbehalt oder zurückhalten von Rechnungszahlungen seitens des Vertragspartners. Erfolgt eine Mangelanzeige zu Unrecht, so sind wir berechtigt, den Ersatz der uns entstandenen Aufwendungen vom Vertragspartner zu verlangen

8.5. Im Falle der Lieferung einer mangelhaften Sache sind Ansprüche des Vertragspartners auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache (Aufwendungsersatz) ausgeschlossen, wenn er bei Einbau oder Anbringen der mangelhaften Sache den Mangel kennt.

8.6. Weitergehende vertragliche oder deliktische Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen. Die Wismann Gruppe haftet insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sowie auch

nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden.

8.7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden von Vertragspartner oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Unsere Produkte werden unter Verwendung natürlicher Zuschlagstoffe hergestellt und können daher bestimmten Schwankungen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit unterliegen, wie zum Beispiel Ausblühungen, Farbschwankungen, Grate, Poren, Lunker oder Oberflächenrisse. Abweichungen, Veränderungen oder Toleranzen im Rahmen der DIN-Norm stellen nur eine unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit dar. Muster und Proben gelten daher als unverbindliche Ansichtsstücke. Abweichungen davon berechtigen daher nicht zu Beanstandungen. Hierzu verweisen wir ausdrücklich auf die Ausführungen der Oberflächen in unseren Angeboten bzw. Auftragsbestätigungen.

9. Gewährleistung/Haftung/Verjährung

9.1. Unsere Erzeugnisse sind Güteüberwacht. Muster oder Proben gelten als unverbindliche Ansichtsstücke. Abweichungen davon berechtigen nicht zu Beanstandungen. Abweichungen, Veränderungen oder Toleranzen der in von der Wismann Gruppe beschriebenen Leistungsbeschreibungen der Oberflächen stellen keinen Mangel dar.

9.2. Der Gewährleistungsanspruch beginnt mit Bereitstellung der Ware ab Werk bzw. Auslieferungslager, nicht jedoch vor dem vereinbarten Liefertermin. Gewährleistungsansprüche verjähren nach 6 Monate.

9.3. Der Nacherfüllungsanspruch des Vertragspartners verjährt vorbehaltlich des § 438 BGB in einem Jahr ab Ablieferung der Ware.

9.4. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rücktrittsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

9.5. Die Wismann Gruppe haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit Ihrer Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind Verpflichtungen zur rechtzeitigen Leistung, deren Freiheit von Mängeln, die ihre Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Vertragspartner die

vertragsgemäße Verwendung der Leistung ermöglichen soll er oder den Schutz von Leib und Leben von Personal oder den Schutz des Eigentums des Vertragspartners vor erheblichen Schäden bezwecken.

9.6. Soweit die Wismann Gruppe technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte bzw. Beratung nicht zu dem vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

10. Datenschutz

Die Wismann Gruppe verarbeitet personenbezogene Daten nach den jeweils geltenden Datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Wahrung der Vertraulichkeit. Sie verpflichten sich, personenbezogene Daten, die ihnen im Rahmen der Vertragsabwicklung bekannt werden, nur auf rechtmäßige und datenschutzkonforme Weise zu verarbeiten. Die Vertragsparteien verpflichten sich darüber hinaus, nur solche Mitarbeiter einzusetzen, die auf die Einhaltung der Vertraulichkeit verpflichtet und entsprechend belehrt worden sind.

11. Gerichtsstand/Rechtswahl

Der Gerichtsstand der etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien ist der Sitz der Wismann Gruppe in Waltrop. Die Wismann Gruppe ist jedoch berechtigt, am Sitz des Vertragspartners oder der Lieferadresse des Bauvorhabens zu klagen. Es findet ausschließlich das deutsche Recht Anwendung.

12. Sonstiges

Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Bedingungen Regellücken enthalten oder teilweise unwirksam sein sollte, gelten die Bestimmungen des BGB. Die übrigen Regelungen bleiben davon unberührt.